

Der Verein – Vereinsatzung

Präambel

Am 16.03.1958 wurde der nichteingetragene Verein „Herkersdorfer Carnevals Club“ gegründet.

Dieser Verein soll unter dem Namen „Herkersdorfer Carnevals Club 1958 e.V.“ zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur angemeldet werden.

Die Satzung des „Herkersdorfer Carnevals Club 1958 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Herkersdorfer Carnevals Club 1958 e.V.“

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht des Amtsgerichtes Montabaur in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Der Sitz des Vereins ist 57548 Herkersdorf

Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden

(2) Zweck des Vereins

Der HCC verfolgt den Zweck der Brauchtumpflege durch Förderung des traditionellen Karnevals.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Etwaige Mittel werden ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Person stehenden Kräfte zum Wohl des HCC, zur Förderung echten Humors und Frohsinn, zur Pflege der Geselligkeit

innerhalb des Clubs einzusetzen und sich aktiv in irgendeiner Form, seinen Fähigkeiten entsprechend zu beteiligen.

(3) Über die schriftliche Aufnahme in den Verein entscheidet der engere Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit, für aktive Einzelpersonen beträgt, 20 € für Erwachsene, 10 € für Kinder.

Aktiv bedeutet: Jeder, der in einer gewissen Regelmäßigkeit an Vereinsaktivitäten teilnimmt.

Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 18,00€.

Bei Kindern wird keine Unterscheidung zwischen aktiv und passiv getroffen, als Kinder gelten alle Mitglieder bis zur Beendigung des 16 Lebensjahres.

(2) Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.

(3) Wird der Jahresbeitrag zurückgebucht, werden dem Verursacher die Kosten der Rückbuchung in Rechnung gestellt.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils auf Antrag in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

(5) Die Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(6) Der Beitrag ist per Einzugsermächtigung oder in Ausnahmefällen in bar zu zahlen.

§ 5 Die Mitgliedschaft im HCC endet

(1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30.September des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt wird.

(2) Sollte die Kündigung nicht firstgerecht eingereicht werden, muss der Beitrag für das gesamte folgende Kalenderjahr gezahlt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

(4) In Ausnahmefällen, endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

(5) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Art und Häufigkeit der Versammlungen

(1) Jahreshauptversammlung

Jedes Jahr findet im 1. Halbjahr eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand lädt hierzu mindestens 1 Woche vorher schriftlich ein.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Jahresbericht, Kassenbericht und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Aus dem gesamten Vorstand, welcher aus zwei Gruppen (A+B siehe §8) zusammengesetzt ist, wird jährlich abwechselnd Gruppe A und Gruppe B neu gewählt. Genauso wird mit den zwei Kassenprüfern verfahren.
4. Satzungsänderung

(2) außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des engeren Vorstandes einberufen. Gleichfalls, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Der Vorstand lädt hierzu mindestens 1 Woche vorher schriftlich ein.

(3) Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich erscheint.

Der Vorstand lädt hierzu mindestens 1 Woche vorher schriftlich ein.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
- Präsident

2. Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer vertreten den Verein gemeinschaftlich in gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Kann der geschäftsführende Vorstand kein eindeutiges Stimmresultat erzielen, sind die Personen des erweiterten Vorstandes an der Wahl zu beteiligen.

(2) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Kassierer, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Beisitzer, den Abteilungsleitern und Unterkassierern.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Satzungsänderung eigenständig durchzuführen. Einer Satzungsänderung müssen 5 Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Die Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.

Der Wahlturnus des Vorstandes (A/B ein Jahr um das andere)

1. Vorsitzender	B	
2. Vorsitzender		A
1. Kassierer		A
2. Kassierer	B	
Präsident		A
Vizepräsident	B	
1. Beisitzer	B	
2. Beisitzer		A
Schriftführer		A

(6) Über sämtliche Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Jedes Jahr finden Präsidentswahlen statt.

§ 9 Kassenprüfung

(1) In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie bleiben solange im Amt bis neue Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse Ihrer Prüfungstätigkeit dürfen Sie nur dem Vorstand (i.d.R in der Schlussbesprechung) oder der Mitgliederversammlung als Organ (das bedeutet: in der Versammlung selbst) mitteilen. Einzelnen Vereinsmitgliedern darf außerhalb der Mitgliederversammlung keine Auskunft gegeben werden.

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse welche Geldausgaben des Clubs bedingen, bedürfen der Zustimmung des engeren Vorstandes. Die Genehmigung kann in dringenden Fällen durch 3 Mitglieder des engeren Vorstandes erteilt werden. Der Vorstand muss über diese Ausgabe informiert werden.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Zweck der in der Auflösungsversammlung bestimmt werden soll.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft.

Jede vorhergehende Satzung verliert mit der hier vorliegenden ihre Gültigkeit.

Herkersdorf, den 21.05.2015

gez. Janina Niklas
1. Vorsitzende

gez. Nadja Kreps
1. Kassiererin